



SEIT 1849

HOERNER BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

ÜBERSETZUNG EINES DOKUMENTS DER ENGLISCHEN SPRACHE

**Oberster Gerichtshof des Staates New York –
New York**

ANWESEND: CHARLES E. RAMOS
Justiz

TEIL 53

REIF, TIMOTHY

KENNZIFFER: 161799/2015

gegen

ANTRAGSDATUM _____

NAGY, RICHARD

ANTRAGSSEQ. NR. 008

ANTRAG VORGANGSNR. _____

Zu diesem Antrag zu/für _____ wurden folgende Papiere mit den Nummern 1 bis _____ gelesen
Anzeige der Antragstellung/ Aufforderung zur Darlegung von Gründen - Eidesstattliche Versicherungen
– Asservate Nr. _____
Beantwortung von eidesstattlichen Versicherungen – Asservate Nr. _____
Beantwortung von eidesstattlichen Versicherungen Nr. _____

Auf Basis der vorgenannten Papiere wird angeordnet, dass diesem Antrag

gemäß dem beiliegenden vorläufigen Urteil stattgegeben wird.

Datum: 04.04.2018

[s] unleserlich
CHARLES E. RAMOS J.S.C

- 1. Eines ankreuzen : Fall entschieden nicht abschließendes Ergebnis
- 2. Zutreffendes ankreuzen : Antrag ist: gewährt abgelehnt teilweise gewährt sonstige
- 3. Ankreuzen, falls zutreffend : Aufforderung abwickeln Aufforderung einreichen
 Nicht per Post schicken treuhänderische Ernennung Referenz

Antrag/Fall wird respektvoll an die Justiz _____ verwiesen
aus den folgenden Gründe(n): _____

OBERSTER GERICHTSHOF DES STAATES NEW YORK
STAAT NEW YORK: KAMMER FÜR HANDELSSACHEN
----- X

TIMOTHY REIF und DAVID FRAENKEL,
als Testamentsvollstrecker des
NACHLASSES VON LEON FISCHER,
und MILOS VAVRA,

Kläger und Widerbeklagte,

- gegen -

Kennziffer: 161799/2015

Antragsseq. Nr. 008

Antragsseq. Nr. 009

RICHARD NAGY, RICHARD NAGY LTD.,
Kunstwerke des Künstlers Egon Schiele
bekannt als FRAU MIT SCHWARZER SCHÜRZE,
und FRAU, DAS GESICHT VERBERGEND,

Beklagten und Widerkläger.

----- X

C. E. Ramos, J.S.C.:

Es ist bedauerlich, festzustellen, dass dieser Fall, in welchem es um die Eigentumsbestimmung von zwei Kunstwerken des Künstlers Egon Schiele geht, direkt mit dem tragischsten Ereignis unserer Zeit, dem Nazi-Holocaust, zu tun hat. Die Werke sind *Frau mit Schwarzer Schürze* und *Frau, das Gesicht verbergend* (Kunstwerke). In den Antragssequenznummern 008 und 009 hat jede Seite ein beschleunigtes Verfahren ohne streitige Verhandlung beantragt.

Hintergrund

Die Kläger sind Milos Vavra, und die Miterben und Testamentsvollstrecker des Nachlasses von Leon Fischer, Timothy Reif und David Fraenkel. Das Amtsgericht Innere Stadt Wien hat die Herren Vavra und Fischer als Erben von Franz Friedrich („Fritz“) Grunbaum benannt (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 1, 12. September 2002 Erbschein).

Herr Grunbaum war ein Kabarettist jüdischer Wiener Abstammung, der zur Zeit des Anschlusses in Österreich lebte, und er war Stimmkritiker der Nazis. Herr Grunbaum wurde Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, der 1938 verhaftet und 1941 im KZ Dachau ermordet wurde (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 3, Fritz Grunbaum Sterbeurkunde). Vor seiner Verhaftung war Herr Grunbaum ein erfolgreicher Kunstsammler, der Hunderte von Kunstwerken besaß, darunter viele von Schiele.

Eine Reihe von Dokumenten aus der NS-Zeit zeigen, wie das Eigentum von Herrn Grunbaum auf qualvolle Weise geplündert wurde. Am 26. April 1938 verabschiedeten die Nazis die "Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden", die alle Juden verpflichtete, Vermögen im Wert von 5.000 Reichsmark oder höher anzumelden. Das Ziel war, dass die Nazis das Eigentum beschlagnahmen, um ihre Kriegsmaschine zu finanzieren. Als Teil der Implementierung der Verordnung

zwangen die Nazis Herrn Grunbaum, seiner Frau eine Vollmacht zu erteilen, die es ihr ermöglichte, während seines Aufenthaltes im Konzentrationslager in seinem Namen jüdische Vermögenserklärungen auszufüllen (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 1, 16. Juli 1938 Vollmacht; Asservat 1, 1938 und 1939 jüdische Vermögenserklärungen; Asservat 33, 1939 Vermögensaufstellung).

Franz Kieslinger, ein NS-Beamter, bewertete den Besitz von Herrn Grunbaum und stellte fest, dass er aus über vierhundert Kunstwerken bestand, von denen einundachtzig Schiele-Werke waren (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 1, 27. April 1938 Kieslinger Inventar). Die Vollendung der Plünderung wurde 1939 durch jüdische Vermögenserklärungen dokumentiert, die mit dem Stempel "Erledigt" und "Gesperrt" versehen waren, was darauf hinweist, dass das Eigentum von Herrn Grunbaum enteignet worden war (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 1, 1939 jüdische Vermögenserklärungen). Die Echtheit dieser Dokumente ist unbestritten.

Die Beklagten, Richard Nagy und Richard Nagy Ltd., sind derzeit im Besitz der Kunstwerke. Herr Nagy ist ein professioneller Kunsthändler und Direktor der Richard Nagy Ltd., eine private Firma mit Sitz in London, England (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 1, Jahresbericht von Richard Nagy Limited). Die Beklagten behaupten, dass sie über hinreichendes Eigentumsrecht auf die Kunstwerke der Schwägerin von Herrn Grunbaum, Mathilde Lukacs, verfügen, die vierundfünfzig Werke, darunter die Kunstwerke, an eine Galerie in der Schweiz verkauft hat. Diese Galerie, genannt Gutekunst & Klipstein (die Galerie), damals im Besitz von Eberhard Kornfeld, bewarb die Werke 1956 in einem Katalog zum Verkauf (Verkaufskatalog) (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 6, 1956 Gutekunst & Klipstein Katalog).

Die Beklagten besaßen einen halben Anteil an *Frau mit Schwarzer Schürze* von 2004 bis 2011, als Mr. Nagy ihn aus Provenienz-Gründen zurückgab (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 9, 21. Oktober 2011 Brief von Richard Nagy an Thomas Gibson Fine Art). Die Beklagten kauften diesen halben Anteil zurück (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 10, 09. Dezember 2013 Brief von Richard Nagy an Thomas Gibson Fine Art), sowie einen vollen Anteil an *Frau, das Gesicht verbergend*, in oder nach Dezember 2013 (*Id.*; Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 4, 18. Dezember 2013 Kunstverkauf- und Übertragungsvereinbarung).

In einer E-Mail vom 13. November 2015 forderte der Anwalt der Kläger die Beklagten auf, die Kunstwerke an die Kläger zurückzugeben (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 1, 13. November 2015 E-Mail von Raymond Dowd an Richard Nagy). Die Forderung wurde abgelehnt, und diese Klage folgte. Dieses Gericht hat jeden Verkauf der Kunstwerke bis zur Klärung des Falles eingestellt.

In den Antragssequenznummern 007 und 008 haben sich alle Parteien um Rechtsmittel ohne streitige Verhandlung bemüht, wobei jede Seite behauptet, dass es keine belangbaren Tatsachen gibt. In dieser Hinsicht stimmt dieses Gericht mit ihnen überein, aber nur eine Seite kann sich durchsetzen.

Diskussion

Dieser Streit unterliegt dem New Yorker Recht. In *Bakalar gegen Vavra*, 619 F3d 136 [2d Cir 2010], ein Rechtsstreit um die nationalsozialistische Raubkunst, welche früher in Besitz von Herrn Grunbaum gewesen war, lehnte der Second Circuit (zweiter Bezirk) die Anwendung des Rechts der belegen Sache durch den Southern District (südlicher Bezirk) zugunsten der Interessenanalyse ab. "Es gilt das Recht der Gerichtsbarkeit, die das größte Interesse an dem Rechtsstreit hat, und die Tatsachen oder Kontakte, die für die bestimmenden staatlichen Interessen von Bedeutung sind, beziehen sich auf den Zweck des jeweiligen Kollisionsrechts" (*Id.*, bei 144) (Zitat und Anführungszeichen weggelassen). In New York kann ein Dieb kein Eigentumsrecht übertragen, da New York sich weigert, ein Marktplatz für gestohlene Kunstwerke zu werden (*Solomon R. Guggenheim Found. gegen Lubell*, 77 NY2d 311, 320 [1991]). Das überwältigende Interesse New Yorks an der Bewahrung der Integrität seines Marktes rechtfertigt die Anwendung des New Yorker Gesetzes (*Bakalar gegen Vavra*, 619 F3d, bei 145).

Einem Antrag auf beschleunigtes Verfahren ohne streitige Verhandlung wird stattgegeben, sobald ein Antragsteller einen prima-facie über die Berechtigung zum Urteil als Rechtssache erbracht hat und ausreichende Beweise vorgelegt hat, um alle belangbaren Sachverhalte zu beseitigen (*Giuffrida gegen Citibank Corp.*, 100 NY2d 72, 81 [2003]). Die Kläger beantragen ein beschleunigtes Verfahren ohne streitige Verhandlung über ihre Ansprüche auf Eigentumsklage und widerrechtliche Aneignung.

Eine Klage auf Eigentumsklage setzt voraus, dass der Kläger einen Rechtsanspruch oder ein höheres Anspruchsrecht nachweist (*In re Flamenbaum*, 27 Misc3d 1090, 1096 [NY Sur Ct, Nassau Cty 2010], *rev'd*, 95 AD3d 1318 [1st Dept 2012], *aff'd*, 22 NY3d 962 [2013]). Ähnlich muss der Kläger in einer Klage betreffend widerrechtlicher Aneignung nachweisen, dass sich das Eigentum im unbefugten Besitz eines anderen befindet, welcher handelte, um die Rechte des Klägers auszuschließen (*Republik Haiti gegen Duvalier*, 211 AD2d 379, 384 [1st Dept 1995]).

Dieser Fall muss im Zusammenhang betrachtet werden. Im Jahr 2016 verabschiedete der Kongress das Holocaust Expropriated Art Recovery Act von 2016 (HEAR Act). Die beiden Ziele des HEAR Act sind:

- (1) sicherzustellen, dass die Gesetze, die Ansprüche auf von den Nazis beschlagnahmte Kunst und anderes Eigentum regeln, die Politik der Vereinigten Staaten weiterführen, wie sie in den Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, dem Holocaust Victims Redress Act und der Terezin Declaration dargelegt ist, sowie
- (2) sicherzustellen, dass Ansprüche auf Kunstwerke und anderes Eigentum, welches [während des Holocaust] von den Nazis gestohlen oder unterschlagen worden war, nicht ungerechtfertigt verjähren, sondern in gerechter und fairer Weise gelöst werden.

(HEAR Act, Pub L Nr. 114-308, in § 3 [2016]). Zur Verfolgung dieser Ziele hat das HEAR Act die Verjährungsfrist, in der ein Anspruch geltend gemacht werden kann, auf sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entdeckung der Identität und des Ortes des Kunstwerkes sowie des Besitzinteresses des Anspruchsberechtigten verlängert (*Id.*, in § 5[a]). Zuvor beschränkte CPLR § 214[3] die Rechtzeitigkeit der Klagen auf Rückgabe von NS-Raubkunst auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der wahre Eigentümer die Rückgabe des beweglichen Gutes verlangte und der gutgläubige Erwerber die Rückgabe verweigerte (*Menzel gegen List*, 49 Misc2d 300, 304-5 [1966], *geändert*, 28 AD2d 516 [1st Dept 1967], *rückgängig gemacht hinsichtlich der Modifikation*, 24 NY2d 91 [1969]). Das HEAR Act gilt für Kunstwerke, die zwischen dem 01. Januar 1933 und dem 31. Dezember 1945 geplündert wurden sind (*Id.*, in § 4[4]).

Bevor der Kongress die Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art (Principles) im HEAR Act angenommen hatte, wurden die Principles vom 03. Dezember 1998 von 44 Regierungen, einschließlich der Vereinigten Staaten, am 03. Dezember 1998 gebilligt. Bezeichnenderweise zielen die Principles darauf ab, bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der von den Nazis beschlagnahmten Kunst zu helfen:

Bei der Feststellung, dass ein Kunstwerk von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und nicht zurückgeben wurde, sollten unvermeidliche Lücken oder Unklarheiten in der Provenienz angesichts des Zeitablaufs und der Umstände der Holocaust-Ära berücksichtigt werden (Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, bei ¶ 4 [1998]).

Das HEAR Act übernimmt auch das Holocaust Victims Redress Act von 1997, das Folgendes vorsieht:

alle Regierungen sollten in gutem Glauben Anstrengungen unternehmen, um die Rückgabe von privatem und öffentlichem Eigentum, wie z.B. Kunstwerken, an die rechtmäßigen Eigentümer zu erleichtern, wenn während der Zeit der Nazi-Herrschaft Vermögenswerte vom Antragsteller beschlagnahmt wurden und ein angemessener Beweis dafür vorliegt, dass der Antragsteller der rechtmäßige Eigentümer ist (Holocaust Victims Redress Act, Pub L Nr. 105-158, Titel II, in § 202 [1997]).

Das HEAR Act zwingt uns, dazu beizutragen, die von den Nazis geraubte Kunst an ihre Erben zurückzugeben (HR Rep Vol. 162, Nr. 176, bei H7332 [07. Dezember 2016]) ("Dieses Gesetz wird dazu beitragen, von den Nazis während des Holocaust geraubte Kunstwerke und Erbe an die rechtmäßigen Eigentümer oder Erben zurückzugeben"). Wie dieses Gericht bereits erklärt hat,

Der Erlass basierte auf der Feststellung des Kongresses, dass die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihre Erben mit erheblichen Verfahrenshindernissen konfrontiert waren, die zum Teil auf staatliche Verjährungsvorschriften zurückzuführen waren, auf Klagen, die in den Vereinigten Staaten eingereicht wurden, um unterschlagene Kunstwerke und anderes Eigentum wiederzuerhalten, und diese Rechtshilfe ist aufgrund der einzigartigen und schrecklichen Umstände des Holocaust und der Schwierigkeit, Ansprüche zu dokumentieren, notwendig (*Estate of Kainer gegen UBS AG*, Nr. 650026/2013, 2017 NY Misc Lexis 4153, bei *43-44 [NY Sup Ct, 30. Oktober 2017]).

Das Gesetz wurde erst 2016 in Kraft gesetzt. Soweit sich die Beklagten auf die in *Bakalar gegen Vavra*, 819 FSupp2d 293 [SDNY 2011] (*Bakalar*) formulierten gerichtlichen Feststellungen stützen, ist eine solche Diskussion irrelevant.

Die Frage, ob die Kunstwerke vor dem Zweiten Weltkrieg Herrn Grunbaum gehörten, ist keine belangbare Tatsache. Obwohl die Beklagten dies zu bestreiten versuchen, hat selbst die Galerie, auf die sich die Beklagten als Quelle ihrer Provenienz verlassen, bestätigt, dass die Werke Herrn Grunbaum gehörten. Eine E-Mail von der gleichnamigen Galerie von Herrn Kornfeld, Galerie Kornfeld, an die Dover Street Gallery im Jahr 2004 besagt, dass alle Schieles aus dem Verkaufskatalog die gleiche Provenienz von Herrn Grunbaum hatten:

Kollektion Fritz Grunbaum
Elisabeth Grunbaum-Herzl (Witwe)
Mathilde Lukacs-Herzl (Schwester von Elisabeth)

(Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 26, 23. September 2004 E-Mail von Wolf von Weiler an Dover Street Gallery). Die Antwort mit Gegenansprüchen (Antwort) der Beklagten besagt auch, dass die Kunstwerke "identische Provenienz" haben, wie die Zeichnung, welche der Southern District (südlicher Bezirk) in *Bakalar* (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 2, Antwort, bei ¶ 2) als Eigentum von Fritz Grunbaum feststellte. Die Beklagten beziehen sich in ihrer Antwort wiederholt auf diese Entscheidung sowie auf ihren gescheiterten Antrag auf eine Bindungswirkung eines Urteils (Antragssequenz Nr. 003). Die Beklagten können daher nicht gleichzeitig behaupten, dass Herrn Grunbaum die Kunstwerke nie gehörten.

Im HEAR Act, den Principles und dem Holocaust Victims Redress Act werden wir angewiesen, uns der Schwierigkeit bewusst zu sein, die Provenienz von Kunstwerken aufgrund der Grausamkeiten der Holocaust-Ära zu verfolgen und die Rückgabe von Eigentum zu erleichtern, wenn es einen angemessenen Beweis dafür gibt, dass der rechtmäßige Eigentümer vor uns steht (Holocaust Victims Redress Act, Titel II, in § 202). Wir akzeptieren, dass die Kunstwerke im Besitz von Herrn Grunbaum waren und dass das gesamte Eigentum von Herrn Grunbaum während des Zweiten Weltkriegs von den Nazis geplündert wurde. Als Erben von Herrn Grunbaum haben die Kläger eine Schwelle gesetzt, die zeigt, dass sie eine plausible Behauptung auf ein höheres Anspruchsrecht an den Kunstwerken haben und dass sich die Kunstwerke im unbefugten Besitz eines anderen befinden, der sich bemüht, die Rechte der Kläger auszuschließen. Die Kläger haben daher zur Zufriedenheit dieses Gerichts festgestellt, dass sie einen *Prima-facie-Beweis* sowohl in Bezug auf Eigentumsklage als auch in Bezug auf die widerrechtliche Aneignung haben.

Konfrontiert mit dem *Prima-facie-Beweis* des Klägers, verschiebt sich die Beweislast auf die Beklagten, um einen höheren Anspruch auf die Kunstwerke zu begründen oder zumindest eine belangbare Tatfrage zu stellen (*Zuckermann gegen City of New York*, 49 NY2d 557 [1980]). Das können sie nicht. "Die Beweislast, dass das Gemälde nicht gestohlen wurde, liegt bei [dem Besitzer]" (*Solomon R. Guggenheim Found. gegen Lubell*, 77 NY2d, bei 321). "Bloße Schlussfolgerungen,

Hoffnungen oder unbegründete Vorgaben oder Behauptungen sind unzureichend" (*Zuckermann gegen City of New York*, 49 NY2d, 562).

Die Beklagten haben weder Beweise vorgelegt noch eine belangbare Tatfrage aufgebracht, um zu zeigen, dass Herr Grunbaum die Kunstwerke zu seinen Lebzeiten freiwillig übertragen hat. Obwohl die Nationalsozialisten die Kunstwerke von Herr Grunbaum konfisziert haben, indem sie ihn zwangen, eine Vollmacht an seine Frau zu unterzeichnen, die selbst später von den Nazis ermordet wurde, war die Tat unfreiwillig (*Menzel gegen List*, 49 Misc 2d 300, bei 305) ("Der Verzicht der Menzels, um ihr Heil in der Flucht zu suchen, war nicht freiwilliger als der Verzicht auf Eigentum während eines Überfalls.... Das Gericht stellt dementsprechend fest, dass es von Rechts wegen keinen Verzicht gab."). Eine Unterschrift mit vorgehaltener Waffe kann nicht zu einer gültigen Übertragung führen.

New York schützt das Eigentum des rechtmäßigen Eigentümers, wo dieses Eigentum gestohlen wurde, auch wenn das Eigentum im Besitz eines gutgläubigen Erwerbers ist (*Solomon R. Guggenheim Found. gegen Lubell*, 77 NY2d, bei 317). Ein Dieb kann kein Eigentumsrecht übertragen (*Id.*). Während die Beklagten argumentieren, dass sie die Kunstwerke in gutem Glauben erworben haben, bleibt der Titel beim ursprünglichen Eigentümer oder seinen Erben, wenn keine gültige Übertragung der Werke vorliegt (*Id.*). Da die Beklagten nicht gezeigt haben, dass Herr Grunbaum die Kunstwerke jemals freiwillig an Frau Lukacs übertragen hat, können sie nicht glaubwürdig behaupten, dass sie ihr gehörten (*Gruen gegen Gruen*, 68 NY2d 48, 53 [1986]).

Außerdem fehlen alle Beweise, die darauf hindeuten würden, dass Frau Lukacs ein Eigentumsrecht für die Kunstwerke besaß. Die Aussage von Herrn Kornfeld in *Bakalar* zeigt, dass er, ein erfahrener Kunsthändler, Frau Lukacs offenbar nicht gebeten hat, sich zu identifizieren und die Provenienz zu bestätigen, als er die Kunstwerke von ihr kaufte (Jamberdino eidesstattliche Versicherung, Asservat 1, Gutachten von Laurie A. Stein, bei 38-39). Er hat es auch versäumt, ihren Namen in den Verkaufskatalog aufzunehmen, um die Provenienz der Kunstwerke aufzuzeigen. Darüber hinaus ist seine Aussage hinsichtlich dessen widersprüchlich, wie er herausfand, dass die Werke im Verkaufskatalog einst Herrn Grunbaum gehörten.

In einer einzigen Aussage bezeugte Herr Kornfeld, dass er erst Ende der 90er Jahre von Herrn Grunbaum erfahren habe und dass er nie von Herrn Grunbaum gehört habe (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 19, Erklärung und Gutachten von Jonathan Petropoulos, bei 24). Keine dieser Aussagen scheint wahr zu sein, da der Verkaufskatalog von 1956 die Provenienz für das Gemälde *Tote Stadt III* als von Herrn Grunbaum stammend aufführte (*Id.*).

Interessanterweise haben deutsche und schweizerische Regierungsberichte Herrn Kornfeld als jemanden aufgeführt, der mit nationalsozialistischer Raubkunst gehandelt hat (*Id.*, bei 26). Die Beklagten haben keine dieser Tatsachen bestritten und haben es versäumt zu beweisen, dass die Kunstwerke nicht gestohlen wurden oder dass es eine Tatsachenfrage gibt, die einen Prozess erforderlich macht.

Die Antwort der Beklagten präsentierte achtzehn Verteidigungen: (1) Bindungswirkung eines Urteils aufgrund von *Bakalar*, (2) Unterlassung einer Klage, (3) Fahrlässiger Verzug, (4) Erwerb durch die Beklagten nach Treu und Glauben, (5) Fehlende Klagebefugnis aufgrund von *Bakalar*, (6) Mangel an Gegenstand und persönlicher Gerichtsbarkeit, (7) *Comitas Gentium*, (8) Verjährung, (9) Anwendbarkeit des ausländischen Rechts von Österreich, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, (10) Ersitzung, (11) Mangelnde Berührung der Kläger durch angebliche Klagen der Beklagten, (12) Nichtausschöpfung von Rechtsmitteln, (13) Fehlende Schäden, (14) Verzicht, (15) Nichtzusammenschluss mit notwendigen Parteien, (16) Schaden wurden durch Dritte verursacht, (17) Verfall und Verzicht, (18) das künftige Recht, zusätzliche Verteidigungen geltend zu machen. Im Folgenden werden die Verteidigungen gruppiert und analysiert.

Die dritten und achten Verteidigungen beziehen sich auf die Rechtzeitigkeit der Klage der Kläger. Die Kläger entdeckten die Kunstwerke am Stand von Herrn Nagy bei der Salon Art + Design Show in der Park Avenue Armory in New York City im November 2015. Daraufhin forderte der Anwalt der Kläger am 13. November 2015 die Beklagten auf, die Objekte zurückzugeben, was abgelehnt wurde (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 1, 13. November 2015, E-Mail von Raymond Dowd an Richard Nagy). Da die Kläger die vorliegende Klage im Jahr 2015 eingereicht haben, ist die Klage gemäß der dreijährigen Verjährungsfrist in CPLR § 214[3] (*Solomon R. Guggenheim Found. gegen Lubell*, 77 NY2d, bei 317-18) rechtzeitig.

Darüber hinaus hat das HEAR Act die Frist für Maßnahmen zur Wiedererlangung von den Nazis geraubte Kunst auf sechs Jahre ab "der tatsächlichen Entdeckung durch der Antragsteller" der "Identität und des Ortes des Kunstwerks" und des "Besitzinteresses des Antragstellers an dem Kunstwerk" (HEAR Act, § 5 [a]) verlängert. Der Kongress hat auch angewiesen, dass diejenigen Klagen, welche innerhalb von sechs Jahren eingebracht werden, fristgerecht sind, "ungeachtet... jeglicher Verteidigung in Bezug auf den Verlauf der Zeit" (*Id.*). Obwohl die Beklagten argumentieren, dass das HEAR Act nicht anwendbar sei, ist dieses Argument absurd, da das Gesetz genau für Fälle wie diesen gelten soll, in denen es um nationalsozialistische Raubkunst geht. Seitdem die Kläger die Kunstwerke im November 2015 entdeckt haben, ist ihr Vorgehen gemäß dem HEAR Act rechtzeitig (*Maestracci gegen Helly Nahmad Gallery, Inc.*, 155 AD3d 401, 404-5 [1st Dept. 2017]). Die Verjährung und fahrlässiger Verzug Verteidigungen scheitern.

Auch die umfangreiche Liste von anderen Verteidigungen der Beklagten ist erfolglos, wie im Folgenden kurz erläutert. Die erste sowie die fünfte Verteidigungen hinsichtlich Bindungswirkung eines Urteils und fehlender Klagebefugnis auf der Grundlage von *Bakalar* sind unzulässig. Wie bereits erwähnt, wurde die Entscheidung des Southern District (südlicher Bezirk) in *Bakalar* erlassen, bevor der Kongress den HEAR Act beschlossen hatte, und seine Begründung ist auf diesen Fall nicht anwendbar. Wir haben auch bereits den Antrag der Beklagten auf eine Bindungswirkung eines Urteils abgelehnt. Die zweite Verteidigung hinsichtlich Unterlassung einer Klage entfällt, da die Kläger einen *Prima-facie-Beweis* gestellt haben. Die vierte Verteidigung, dass die Beklagten die Kunstwerke in gutem Glauben erworben haben, ist nicht anwendbar, da ein Dieb kein Eigentumsrecht übertragen kann (*Menzel*

gegen *List*, 49 Misc 2d 300, bei 315). Die siebte sowie die neunte Verteidigungen in Bezug auf die *Comitas Gentium* und die Anwendbarkeit ausländischen Rechts sind irrelevant, da wir bereits erklärt haben, dass das New Yorker Recht im Rahmen der Interessenanalyse gilt (*Solomon R. Guggenheim Found. gegen Lubell*, 77 NY2d, bei 320). Die verbleibende sechste sowie die zehnte bis achtzehnte Verteidigungen sind unsubstantiierte Schlussfolgerungen und wurden nicht ausreichend plädiert (*Kronish Lieb Weiner & Hellman LLP gegen Tahari, Ltd.*, 35 AD3d 317, 319 [1st Dept 2006]). Bloße rechtliche Schlussfolgerungen reichen nicht aus, um eine positive Verteidigung zu erheben (*Robbins gegen Growney*, 229 AD2d 356, 358 [1st Dept 1996]).

Hier sei anzumerken, dass Fragen hinsichtlich der Gültigkeit des Eigentumsanspruchs Auswirkungen auf den Marktwert der Kunstwerke gehabt haben. Bei Herrn Nagy handelt es sich um einen Schiele-Experten. Im Jahr 1998 war die Kunstwelt darauf hingewiesen worden, dass es bei Schiele-Kunstwerken möglicherweise Probleme hinsichtlich der Provenienz geben könnte, als der Staatsanwalt des Bezirks New York eine Vorladung an das Museum of Modern Art ausstellte, um zwei Schiele-Kunstwerke zu beschlagnahmen, obwohl das Berufungsgericht schlussendlich entschied, dass die Werke nicht beschlagnahmt werden konnten, weil sie aus dem Ausland ausgestellt waren (*Das Volk gegen das Museum of Modern Art (In re Grand Jury Subpoena Duces Tecum)*, 93 NY2d 729 [1999]). Im oder um den Juni oder Juli 2004 zahlten die Beklagten 91.140,00 Britische Pfund (£) für einen halben Anteil von *Frau mit Schwarzer Schürze* (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 39, 23. Juni 2004 Rechnung von Thomas Gibson Fine Art an Richard Nagy), ein hoher Rabatt von dem Betrag zwischen £350.000 und £450.000, dem Verkaufspreis, den Sotheby's am Tag zuvor geschätzt hatte.

Das Kunst-Verlust-Register und der Anwalt des Klägers, Raymond Dowd, schrieb Herrn Nagy in den Jahren 2004 und 2005 mehrmals und informierte Herrn Nagy, dass die Erben von Herrn Grunbaum nach Werken suchten, die zu seinem Nachlass gehörten (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 7, 08. Juni 2005 Brief von Sarah Jackson an Richard Nagy; Asservat 23, 10. August 2004 Brief per Fax von Antonia Kimbell an Julia Theill; Asservat 24, 08. September 2004, Brief von Antonia Kimbell and Julia Theill; Asservat 27, 27. September 2004 Brief per Fax von Sarah Jackson an Caroline Schmidt; Asservat 28, 11. Oktober 2005 Brief von Raymond Dowd an Richard Nagy). Herr Nagy gab sogar seinen halben Anteil an *Frau mit Schwarzer Schürze* im Jahr 2011 aufgrund von Provenienz Problemen zurück (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 9, 21. Oktober 2011 Brief von Richard Nagy an Thomas Gibson Fine Art), bevor er ihn in 2013 nach der Entscheidung in *Bakalar* zurückkaufte (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 8, 24. Februar 2005 Brief von Thomas Gibson Fine Art an Richard Nagy, Asservat 10, 09. Dezember 2013 Brief von Richard Nagy an Thomas Gibson Fine Art). Zu seiner Ehrenrettung legen Hinweise den Schluss nahe, dass Herr Nagy betreffend die Provenienz der *Frau mit Schwarzer Schürze* bei Sotheby's (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 25, 28. September 2004 E-Mail Kette, die von Caroline Schmidt an Thomas Gibson geschickt wurde) und beim Kunst-Verlust-Register nachgefragt hatte, bevor es ihm zugesandt wurde, allerdings waren die Ergebnisse nicht schlüssig (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 23, 10. August 2004 Brief per Fax von Antonia Kimbell an Julia Theill; Asservat 24, 08. September 2004 Brief von Antonia

Kimbell an Julia Theill; Asservat 27, 27. September 2004 Brief per Fax von Sarah Jackson an Caroline Schmidt; Asservat 29, 10. August 2004 Brief von Antonia Kimbell an Richard Nagy).

Am 18. Dezember 2013 kaufte Mr. Nagy *Frau, das Gesicht verbergend* für 1,5 Millionen US Dollar vom Nachlass von Doris Ruben, sechs Jahre nach ihrem Tod (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 4, 18. Dezember 2013 Kunstwerk Verkaufs- und Übertragungsvereinbarung). Potentielle Eigentumsansprüche der Grunbaum-Erben wurden in der Verkaufs- und Übertragungsvereinbarung anerkannt, welche den Verkäufer zum Abschluss einer Rechtsschutzversicherung verpflichtete (*Id.*, bei ¶ 10). Am selben Tag schloss Herr Nagy einen Wiederverkaufsvertrag mit Michael Goddard von Baltic Partners Limited auf den Kaimaninseln (Dowd eidesstattliche Versicherung, Asservat 11, 18. Dezember 2013 Brief von Baltic Partners Limited an Richard Nagy). Herr Goddard stimmte zu, 1,5 Millionen US Dollar an Herrn Nagy zu zahlen, und im Gegenzug erwarb Herr Nagy exklusive Rechte zur Weitervermarktung des Werkes für nicht weniger als 2,5 Millionen US Dollar, versichert auf einer Gesamtversicherungsbasis (*Id.*). Diese Fakten zeigen, dass Mr. Nagy nicht den vollen Wert für *Frau, das Gesicht verbergend* bezahlt hat, und dass die Beklagten von der Nazi-Provenienz der Kunstwerke und den Ansprüchen der Kläger Kenntnis hatten.

Da die Kläger mit dieser Klage erfolgreich waren, müssen wir den Antrag der Beklagten auf ein beschleunigtes Verfahren ohne streitige Verhandlung über ihre Widerklage auf Feststellung und Verleumdung ablehnen.

Dementsprechend wird hiermit

ANGEORDNET, dass dem Antrag der Kläger auf ein beschleunigtes Verfahren ohne streitige Verhandlung über die Ansprüche auf Eigentumsklage und widerrechtliche Aneignung stattgegeben wird. Die Parteien sind angewiesen, eine Verfügung über die Übertragung des Eigentums an Herrn Grunbaums Nachlass zu erlassen und den Antrag der Beklagten abzulehnen.

Datiert: 04. April 2018